



Niedersächsische
Landeswahlleiterin

Kommunalwahlen am 12. September 2021 in Niedersachsen

Hinweise zur Auslegung der niedersächsischen COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung

**(Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und
Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegierten-
versammlungen für die allgemeinen Neuwahlen und
Direktwahlen am 12. September 2021
unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie)**

(Nds. GVBl. S. 75)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| A. | Vorwort..... | 4 |
| B. | Verordnungstext und Hinweise | 5 |
| § 1 | Anwendungsbereich | 5 |
| § 2 | Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen des NKWG und der NKWO | 5 |
| § 3 | Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen der Satzungen der Parteien und Wählergruppen | 6 |
| § 4 | Unterrichtungspflicht | 9 |
| § 5 | Versammlungen mit elektronischer Kommunikation | 9 |
| § 6 | Schriftliches Verfahren..... | 11 |
| § 7 | Schlussabstimmung | 12 |
| § 8 | Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlorgane..... | 13 |
| § 9 | Übergangsvorschriften | 15 |
| § 10 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 15 |

Herausgeberin:
Niedersächsische Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover
Telefon: (0511) 120 - 4788, 4790, 4792
Telefax: (0511) 120 - 4789
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de
Internet: <https://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de>
Stand: Februar 2021

A. Vorwort

Die nachfolgenden Informationen für Parteien und Wählergruppen, die sich mit Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen (Wahlen zu den Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeinderäten, Kreistagen, der Regionsversammlung, der Orts- und Stadtbezirksräte sowie der Direktwahlen) beteiligen wollen, greifen zahlreiche Fragestellungen auf, die sich im Zusammenhang mit der Aufstellung von Wahlvorschlägen nach den Regelungen der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung vom 22. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 75) stellen könnten.

1. Die Verordnung schafft für die Wahlvorschlagsträger die Möglichkeit, nach Maßgabe der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung von bestimmten wahlrechtlichen Regelungen in der COVID-19-Pandemie abzuweichen. Das geltende Recht wird nicht außer Kraft gesetzt. Wahlvorschlagsträger können darum für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen weiterhin Präsenzversammlungen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) und ihren Satzungen durchführen, soweit dies unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist. Die Verordnung erlaubt Alternativen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Präsenzversammlungen. Parteien und Wählergruppen sind jedoch nicht verpflichtet, von diesen alternativen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

2. Die Wahlvorschlagsberechtigten entscheiden frei, ob und wie sie von den Möglichkeiten der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung Gebrauch machen; das gilt auch für die Verfahren sowie die technischen Systeme für eine elektronische Kommunikation. Empfehlungen der Niedersächsischen Landeswahlleiterin für bestimmte Verfahren, technische Systeme oder Produkte für die elektronische Kommunikation sind nicht möglich. Bei der Auswahl von Videokonferenzsystemen kann das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) veröffentlichte „Kompendium Videokonferenzsysteme KoViKo – Version 1.0.1“¹ zu Rate gezogen werden. Zudem können Parteien und Wählergruppen auf die Beratungsangebote des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zurückgreifen.

3. Die Aufstellung der Wahlvorschläge für die allgemeinen Kommunalwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 richtet sich nach den Regelungen des NKWG, der NKWO und der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung und erfolgt in ausschließlicher Verantwortung und Autonomie der wahlvorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen. Die nachstehenden Hinweise stellen lediglich eine Handreichung zur Anwendung der mit der Verordnung zur Verfügung gestellten Möglichkeiten dar. Die Niedersächsische Landeswahlleiterin besitzt kein Weisungsrecht gegenüber den kommunalen Wahlausschüssen, die unabhängig nach Gesetz und Recht über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben.

4. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Zustimmung des Niedersächsischen Landtags die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung erlassen. Die Verordnung ist am 27. Februar 2021 in Kraft getreten und tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

5. Wenn Parteien und Wählergruppen ihre Wahlvorschläge für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 bereits nach den Bestimmungen des NKWG, der NKWO und ihrer Satzungen aufgestellt haben, besteht insoweit für die Wahlvorschlagsberechtigten kein Handlungsbedarf. Die COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung soll den Wahlvorschlagsberechtigten die Bestimmung ihrer Bewerberinnen und Bewerber sowie die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen nur erleichtern, soweit deren Aufstellung noch nicht erfolgt oder abgeschlossen ist. Die Wahlvorschlagsberechtigten können von den in der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung geschaffenen Möglichkeiten Gebrauch machen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Auch unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie ist eine Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber in Präsenzversammlungen vorzuzugswürdig.

6. Die hier zitierten Rechtsvorschriften – NKWG, NKWO, COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung und Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der

¹ Im Internet abrufbar unter: <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Kompendium-Videokonferenzsysteme.pdf>

Auswirkungen der Covid-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) (GesRua-COVBeKG) – sind abrufbar unter:

www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de

Die Erläuterungen sind dem jeweiligen Text der COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung (im Folgenden als Verordnung bezeichnet) zugeordnet.

B. Verordnungstext und Hinweise

Aufgrund des § 53 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird mit Zustimmung des Landtages verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Verordnungstext:

Diese Verordnung gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021.

Erläuterung:

Die Verordnung gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie. Sie gilt für die Aufstellung von Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen sowohl für die Vertretungswahlen als auch für die Direktwahlen.

§ 2 Möglichkeit der Abweichung von Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

Verordnungstext:

(1) Von den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen können die Wahlvorschlagsträger bei der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für die in § 1 genannten Wahlen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

(2) Die Wahlgrundsätze sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen bleiben bei den in dieser Verordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt.

Erläuterung:

Absatz 1 ermöglicht den Wahlvorschlagsträgern, bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 von den Bestimmungen des NKWG und der NKWO, die die Bestimmung von Bewerberinnen und Bewerbern und die Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlungen regeln, gemäß dieser Verordnung abzuweichen. Die Abweichungsmöglichkeit ergibt sich unmittelbar aus dieser Verordnung.

Sofern in der Satzung der Partei bzw. Wählergruppe andere als die von der Verordnung zugelassenen Verfahren vorgeschrieben sind, bedarf es zu der Abweichung von den Bestimmungen der eigenen Satzung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung eines Beschlusses des Landesvorstands der Partei bzw. nach § 3 Abs. 3 der Verordnung eines Beschlusses des jeweiligen Vorstandes der Wählergruppe.

Dabei wählen die Wahlvorschlagsträger die Bewerberinnen und Bewerber und die Delegierten für Delegiertenversammlungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach den Bestimmungen ihrer Satzungen und der gesetzlichen Bestimmungen mit den Abweichungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind. Soweit die Verordnung keine Abweichungen zulässt, sind weiterhin allein die Regelungen des NKWG, der NKWO und die jeweilige Satzung der Partei bzw. Wählergruppe maßgeblich. Es sind also nur solche Abweichungen zulässig, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

Absatz 2 stellt klar, dass bei der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und der Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen die für die Aufstellungsversammlungen relevanten Wahlgrundsätze des Artikels 28 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (Allgemeinheit, Freiheit, Gleichheit, Geheimheit und Öffentlichkeit der Wahl) eingehalten werden müssen, auch wenn keine Präsenzversammlung durchgeführt, sondern von den Möglichkeiten dieser Verordnung Gebrauch gemacht wird. Deshalb müssen unbedingt alle zur Teilnahme an der Bewerberaufstellung berechtigten Mitglieder von Parteien und Wählergruppen sowie alle Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Chancen im internen Bewerberaufstellungsverfahren der Parteien und Wählergruppen haben. Wird beispielsweise einer sich bewerbenden Person ermöglicht, sich brieflich oder per Video den Partei- bzw. Wählergruppenmitgliedern vorzustellen und für sich und ihr Programm zu werben, muss diese Möglichkeit sämtlichen Bewerberinnen und Bewerbern eröffnet werden. Ebenso muss, wenn Versammlungen mit elektronischer Kommunikation vorgesehen werden, allen zur Teilnahme an der Bewerberaufstellung berechtigten Partei- bzw. Wählergruppenmitgliedern die Möglichkeit verschafft werden, an dieser elektronischen Kommunikation teilzunehmen.

Zudem gelten weiterhin alle im NKWG und der NKWO aufgestellten Verfahrensgrundsätze, soweit die Verordnung nicht ausdrücklich Abweichungen zulässt.

§ 3 Möglichkeit der Abweichung von Bestimmungen der Satzungen der Parteien und Wählergruppen

Verordnungstext:

(1) ¹Soweit die Satzung einer Partei die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und wegen der in § 53 Abs. 3 Satz 1 NKWG genannten Umstände und der im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach § 2 Zulässigen abgewichen werden. ²Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Delegierten in der Delegiertenversammlung abgewichen oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 24 Abs. 1 NKWG gewechselt werden. ³Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Delegiertenversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden.

(2) ¹Den Beschluss über die Möglichkeit der Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei der Landesvorstand. ²Der Beschluss

des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden.³Soweit in der Partei ein Landesverband nicht besteht, gelten die Sätze 1 und 2 für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

(3) ¹Für Wählergruppen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Den Beschluss über die Möglichkeit der Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen einer Wählergruppe trifft der jeweilige Vorstand; hat eine Wählergruppe keinen Vorstand, so trifft diesen Beschluss das Gremium, das für die Wählergruppe als beschlussfassendes Gremium bestimmt ist.

Erläuterung:

Über die wahlrechtlichen Bestimmungen hinausgehend regeln die Parteien das Nähere über die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sowie über das Verfahren für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber durch ihre Satzungen. § 3 der Verordnung gilt für den Fall, dass die Parteisatzungen bzw. das Regelwerk der Wählergruppe die in dieser Verordnung enthaltenen Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften entweder nicht vorsehen (also keine Regelungen enthalten, die solche Verfahren erlauben) oder nicht zulassen (also Regelungen enthalten, die einem solchen Verfahren entgegenstehen). Parteitage zur Änderung der Parteisatzungen bzw. Zusammenkünfte von Wählergruppen zu diesem Zweck werden meistens nicht mehr rechtzeitig möglich sein, wenn Versammlungen pandemiebedingt nicht stattfinden können.

Mit dem Begriff „Satzung“ ist in dieser Verordnung sowie den Erläuterungen dazu das interne Regelwerk gemeint, das sich eine Partei bzw. Wählergruppe für die Bestimmung ihrer Bewerberinnen und Bewerber für die allgemeinen kommunalen Neuwahlen und Direktwahlen oder demokratische Wahlen allgemein gegeben hat, gleich ob sie das als Satzung, Statut, Ordnung oder vergleichbar bezeichnet hat.

Parteien können nach **Absatz 1 Satz 1** auch ohne satzungsrechtliche Regelung oder abweichend von ihrer Satzung von den Regelungen der Verordnung Gebrauch machen, wenn eine entsprechende Satzungsänderung wegen der COVID-19-Pandemie nicht rechtzeitig möglich ist. Abgewichen werden kann von sämtlichen Satzungsbestimmungen, soweit diese Abweichungen rechtlich erforderlich sind, um die in dieser Verordnung vorgesehenen alternativen Verfahren anzuwenden.

Dabei müssen die Abweichungen parteiintern vor dem Beginn des jeweiligen Wahlverfahrens festgelegt werden und für das gesamte Wahlverfahren unverändert bleiben, sofern die Verordnung nicht etwas anderes erlaubt. Denn es müssen sich alle aktiv und passiv für die Kandidatenwahl Wahlberechtigten auf die neuen Regeln des Aufstellungsverfahrens einstellen und ihr Verhalten darauf einrichten können. Bei der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für einen Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung umfasst das Wahlverfahren den gesamten Abstimmungsvorgang zu allen Plätzen einschließlich deren Reihenfolge und nicht nur die Besetzung eines Listenplatzes.

Ob und inwieweit – in dem von der Verordnung zugelassenen Rahmen – von den Satzungsbestimmungen abgewichen werden darf, entscheidet nach **Absatz 2** der Verordnung der Landesvorstand einer Partei.

Wenn die nach der Satzung für eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung vorgeschriebenen Teilnehmerzahlen unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie nicht eingehalten werden können, können nach **Absatz 1 Satz 2 und 3**

- a) der Delegiertenschlüssel von Delegiertenversammlungen verändert,
- b) eine andere nach § 24 Abs. 1 NKWG zulässige Versammlungsform gewählt (Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung) oder
- c) die Teilnehmer-Mindestzahlen für die Beschlussfähigkeit verringert

werden.

Zu **a)**: Die Zahl der Delegierten kann grundsätzlich auch dann noch verringert werden, wenn die Delegierten bereits gewählt worden sind. In diesem Fall gelten die mit den höchsten Stimmerngebnissen gewählten Delegierten als gewählt. Im Falle von Stimmgleichheit wäre eine – gegebenenfalls schriftliche

(s. zu § 7) – Stichwahl durchzuführen. Sollten dann nach der Satzung der Partei erforderliche Quoren nicht mehr eingehalten sein, können die Delegierten für die Delegiertenversammlung aus den bisher gewählten Delegierten – gegebenenfalls durch schriftliche Abstimmung – bestimmt werden; sehen die Satzungen einer Partei für solche Fälle bereits Regelungen vor, sind diese anzuwenden.

Zu **b)**: Der Wechsel der Versammlungsform von einer Delegiertenversammlung zu einer Mitgliederversammlung ist auch dann noch zulässig, wenn bereits Delegierte für eine Delegiertenversammlung gewählt worden sind. Bei Parteien oder Gliederungsverbänden von Parteien mit einem mehrstufigen Delegiertensystem ist ein Wechsel in der Versammlungsform auf jeder Stufe möglich; die Entscheidung trifft der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene der Partei, wenn der Landesvorstand der jeweiligen Partei zuvor durch Beschluss den Wechsel der Versammlungsform zugelassen hat.

Bei einem mehrstufigen Delegiertensystem kann der Vorstand des übergeordneten Gliederungsverbandes der jeweiligen Partei beschließen, auf die Wahl auf einer Gliederungsstufe zu verzichten und die Delegierten unmittelbar von der untergeordneten Gliederungsstufe wählen zu lassen.

Beschließt der Landesvorstand, dass von einer Mitgliederversammlung zu einer Delegiertenversammlung gewechselt werden kann, legt er auch die Anzahl der Delegierten und das Verfahren für deren Aufstellung fest, wenn keine Satzungsregelung hierzu existiert oder eine bestehende Satzungsregelung dies nicht zulässt.

Zu **c)**: Soweit Satzungen einer Partei oder von deren Gliederungsverbänden für Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen Mindestteilnehmerzahlen für deren Beschlussfähigkeit vorsehen, kann es unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie zur Beschlussunfähigkeit von Versammlungen kommen.

Deshalb können nach **Absatz 1 Satz 3** solche Mindestzahlen verringert werden. Eine solche Herabsetzung kann auch dann erfolgen, wenn die Zahl der Delegierten in der Delegiertenversammlung reduziert wurde und dadurch nach der Satzung die Delegiertenversammlung nicht mehr beschlussfähig wäre.

Nach **Absatz 2 Satz 1** beschließt der Landesvorstand der Partei für alle Parteigliederungen im Land, ob und in welchem Umfang von Präsenzversammlungen abgewichen werden darf. Er kann die Abweichungen für das gesamte Land und/oder einzelne und mehrere Wahlgebiete zulassen.

Der Landesvorstand kann den Abweichungsbeschluss auch im Wege der elektronischen Kommunikation, d. h. in einer virtuellen Vorstandssitzung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) fassen. Denn es handelt sich nicht um eine Beschlussfassung über die Satzung selbst, sondern lediglich über die durch Verordnung zugelassenen Möglichkeiten zur Abweichung von der eigenen Satzung.

Der Landesvorstand kann sich in seinem Abweichungsbeschluss darauf beschränken, nur eine von der Verordnung eröffnete Verfahrensart zu ermöglichen (z. B. Versammlungen mit elektronischer Kommunikation nach § 5 der Verordnung; nur schriftliches Verfahren nach § 6 der Verordnung). Hat der Landesvorstand keinen Beschluss gefasst, dass von Präsenzversammlungen abgewichen werden kann, sind untergeordnete Parteigliederungen (z. B. Kreisverbände) hieran gebunden. Sie können nicht eigenständig beschließen, Delegierte oder Bewerberinnen und Bewerber in den in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren zu wählen, sofern das nach der Parteisatzung nicht möglich ist. Demgegenüber kann der Landesvorstand sich auch für eine Kombination von Verfahren nach der Verordnung mit Verfahren nach der Parteisatzung entscheiden, etwa indem er festlegt, dass zwar die Kandidatenvorschläge, die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und deren Programm sowie deren Befragung elektronisch nach § 5 dieser Verordnung erfolgen, aber die Schlussabstimmung ausschließlich per Urnenwahl an einem oder – bei miteinander im Wege der Videokonferenz verbundenen Teilversammlungen – an mehreren Versammlungsorten oder nur per Briefwahl erfolgen darf.

Ob und in welchem Umfang die vom Landesvorstand für anwendbar erklärten Verfahren tatsächlich angewendet werden, entscheidet der jeweils zuständige Vorstand der entsprechenden Parteigliederung. Hat also ein Landesvorstand beschlossen, dass Aufstellungsverfahren in den Kommunen auch elektronisch nach § 5 der Verordnung möglich sind, kann der Vorstand eines Gebietsverbands dieser Partei beschließen, davon keinen Gebrauch zu machen und die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Satzung in einer Präsenzversammlung zu wählen, wenn die Umstände vor Ort dies zulassen.

Hat der Landesvorstand mehrere Verfahren aus der Verordnung zugelassen, können die Vorstände der jeweiligen Gebietsverbände entscheiden, ob und welche Verfahren sie in ihren Bereichen anwenden.

Nach **Absatz 2 Satz 2** kann nur ein Landesparteitag einen Abweichungsbeschluss seines Landesvorstands aufheben. Kann der Landesparteitag wegen der COVID-19-Pandemie nicht als Präsenzversammlung stattfinden, kann der Landesvorstand – auch ohne Ermächtigung in der Satzung – vorsehen, dass der Parteitag im Wege elektronischer Kommunikation stattfindet (§ 5 Abs. 4 Satz 2 GesRua-COVBeG)

Absatz 2 Satz 3 regelt die Zuständigkeit innerhalb einer Partei, die keinen Landesverband gebildet hat. Soweit eine Partei keinen Landesverband besitzt, beschließen die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, ob – und in welchem Umfang – von den Bestimmungen der Parteisatzung abgewichen werden darf. Sofern ein Kreisverband existiert, trifft also dieser die Entscheidung für alle Parteigliederungen im Kreisgebiet. Gibt es nur einen Gemeindeverband, so entscheidet dieser für die Durchführung einer Aufstellungsversammlung in der Gemeinde. Die Ausführungen zu den Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend.

Gemäß **Absatz 3** finden die Abweichungsmöglichkeiten nach Absatz 1 für Wählergruppen entsprechende Anwendung. Hat eine kommunale Wählergruppe einen Vorstand, so entscheidet dieser über die Möglichkeit zur Abweichung nach Absatz 1. Anderenfalls entscheidet bei einer Wählergruppe die für die Organisation einer Aufstellungsversammlung im jeweiligen Wahlgebiet Zuständigen über die Abweichungsbefugnis.

§ 4 Unterrichtungspflicht

Verordnungstext:

Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig über die Besonderheiten des nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewählten Verfahrens zu unterrichten.

Erläuterung:

Hiernach müssen die Stimmberechtigten rechtzeitig über die Besonderheiten des Verfahrens unterrichtet werden. Das muss so rechtzeitig und so umfassend erfolgen, dass sie ihre Mitgliederrechte wirksam wahrnehmen können. Die zur Teilnahme an der jeweiligen Bewerberaufstellung berechtigten Partei- bzw. Wählergruppenmitglieder müssen also hinreichend detailliert informiert werden, wie sie an dem Aufstellungsverfahren teilnehmen können, etwa in einer Präsenzversammlung oder in einer Versammlung mit elektronischer Kommunikation oder etwa in Kombination von beiden Versammlungsarten und ob etwa technische Voraussetzungen bestehen (z.B. ob eine bestimmte Hard- oder Software benötigt wird, wie die Einwahl erfolgt, wie Wortmeldungen und Anträge möglich sind) und wie Mitglieder an der Versammlung teilnehmen können, die selbst nicht über die erforderlichen elektronischen Möglichkeiten verfügen. Die besondere Pflicht zur Unterrichtung besteht jedoch nur gegenüber den Mitgliedern und Delegierten, die von Abweichungen im Rahmen der Verordnung betroffen sind. Zur Wahrung der Chancengleichheit bestehen die erwähnten Unterrichtungspflichten außerdem gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern um eine Kandidatur im jeweiligen Wahlgebiet, auch wenn sie nicht Mitglied in dem Gebietsverband der Partei sind, um dessen Bewerberaufstellung es geht.

§ 5 Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

Verordnungstext:

(1) ¹Versammlungen zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. ²Zulässig ist insbesondere

1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe an einer Versammlung nach § 24 Abs. 1 NKWG im Wege elektronischer Kommunikation,
3. die Durchführung einer Versammlung in Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten.

(2) Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach Absatz 1 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Möglichkeit der Kommunikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten.

(3) Nehmen einzelne oder alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teil, so sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder telefonisch zu gewährleisten.

Erläuterung:

Absatz 1 Satz 1 lässt zu, dass Versammlungen zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen – mit Ausnahme der Schlussabstimmung – ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dabei können auch das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die sonstigen Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation wahrgenommen werden. Die Schlussabstimmung ist davon aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgenommen; deren Durchführung richtet sich nach § 7 der Verordnung. Zum Begriff der Schlussabstimmung siehe die Erläuterung zu § 7.

Absatz 1 Satz 2 nennt beispielhaft drei denkbare Versammlungsformen. Nach **Nummer 1** kann eine Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation, das heißt etwa über ein Videokonferenzsystem, durchgeführt werden, über das alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer „zusammengeschaltet“ miteinander kommunizieren können. Nach **Nummer 2** können einzelne oder ein Teil der Partei- oder Wählergruppenmitglieder im Wege elektronischer Kommunikation an einer Präsenzversammlung teilnehmen. Nach **Nummer 3** kann eine Aufstellungsversammlung auch in Form mehrerer gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten, die durch ein Videokonferenzsystem miteinander verbunden sind, durchgeführt werden.

Auch bei Versammlungen, die ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, ist die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise Delegierten zu erfassen, da diese in den Niederschriften über die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen (Anlage 11 bzw. für Direktwahlen Anlage 11 a NKWO) anzugeben ist (siehe dazu § 8 Abs. 2).

Bei der Auswahl des durch die Partei bzw. die Wählergruppe genutzten Videokonferenzsystems kann das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) veröffentlichte „Kompendium Videokonferenzsysteme KoViKo – Version 1.0.1“ zu Rate gezogen werden². Zudem können die Parteien und Wählergruppen auf die Beratungsangebote des BSI zurückgreifen. Der Landeswahlleiterin sind Empfehlungen für bestimmte Verfahren, technische Systeme oder Produkte für die elektronische Kommunikation nicht möglich.

Die Aufzählung in **Absatz 1 Satz 2** ist nicht abschließend. Deshalb sind auch Kombinationen der aufgeführten Verfahrensarten möglich: Beispielsweise können Versammlungen nach den Nummern 2 und

² Im Internet abrufbar unter: <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Kompendium-Videokonferenzsysteme.pdf>

3 so kombiniert werden, dass einzelne Partei- bzw. Wählergruppenmitglieder elektronisch an einer Versammlung teilnehmen, die als per Videokonferenz verbundene Versammlung durchgeführt wird, die aus gleichzeitigen Teilversammlungen an verschiedenen Orten besteht.

Absatz 2 schreibt wichtige Mindestanforderungen vor, die bei allen Formen von Versammlungen – gleich ob ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt – erfüllt sein müssen. Danach müssen das Vorschlagsrecht aller zur Teilnahme an der Bewerberaufstellung berechtigten Mitglieder, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Möglichkeit der Kommunikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleistet sein.

Wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen können, der Versammlung zum Beispiel im Wege des Videostreamings folgen, ohne dabei die Möglichkeit zu haben, mit den Bewerberinnen und Bewerbern zu kommunizieren, müssen nach **Absatz 3** das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Befragung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Stimmberechtigten auf anderem Wege, beispielsweise schriftlich, elektronisch per E-Mail oder telefonisch, gewährleistet werden. Nicht ausreichend wäre es daher beispielsweise, wenn bei mehreren per Videokonferenz verbundenen Teilversammlungen ein Teil der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer das übrige Geschehen zwar per Bild und Ton verfolgen, selbst aber keine Fragen an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber richten kann, die in der anderen Teilversammlung anwesend sind.

§ 6 Schriftliches Verfahren

Verordnungstext:

(1) ¹Das Verfahren zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. ²Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.

(2) Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten.

Erläuterung:

Nach **Absatz 1 Satz 1** können Bewerberinnen und Bewerber und Delegierte für die Delegiertenversammlungen auch in einem schriftlichen Verfahren aufgestellt werden, wenn für eine Partei bzw. Wählergruppe die Durchführung einer Versammlung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation nicht oder nur schwer realisierbar ist. Wenn möglich sind Versammlungen mit elektronischer Kommunikation nach § 5 der Verordnung vorzuzugswürdig.

Im schriftlichen Verfahren werden das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die sonstigen Mitgliederrechte schriftlich wahrgenommen. Parteien bzw. Wählergruppen können sich darauf beschränken, nur einzelne Verfahrensschritte schriftlich abzuwickeln. Nach **Absatz 1 Satz 2** können für Vorstellung und Befragung zusätzlich oder ausschließlich elektronische Medien genutzt werden, z. B. durch Verbreitung von Vorstellungsvideos der Bewerberinnen und Bewerber unter allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern oder durch Kommunikation über E-Mails bzw. soziale Netzwerke. Dabei müssen die technischen Anforderungen nicht den Anforderungen des § 5 der Verordnung entsprechen, aber es ist darauf zu achten, dass alle zur Teilnahme an der Bewerberaufstellung berechtigten Mitglieder einbezogen sind bzw. Zugang hierzu haben.

Auch bei Durchführung eines schriftlichen Verfahrens zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Delegierten für Delegiertenversammlungen müssen gemäß **Absatz 2** das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber in den Abläufen des schriftlichen Verfahrens auf geeignete Weise gewährleistet sein, um

eine gleiche Entscheidungsgrundlage der Stimmberechtigten und die Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen.

§ 7 Schlussabstimmung

Verordnungstext:

(1) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist.

(2) Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(3) Enthalten die Satzungen der Parteien und Wählergruppen keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl, so finden die Bestimmungen zur Ungültigkeit von Wahlbriefen sowie die Vorschriften des § 30 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 NKWG sowie des § 57 Abs. 3 NKWO entsprechende Anwendung.

Erläuterung:

Die Vorschrift gilt sowohl für die Bestimmung von Bewerberinnen und Bewerbern als auch für die Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlungen.

Schlussabstimmung ist die *endgültige* Abstimmung aller Abstimmungsberechtigten über einen Wahlvorschlag, das heißt die verbindliche Abstimmung über die kandidierende Person, die die Mehrheit im elektronischen Abstimmungsverfahren als Bewerberin oder Bewerber bestimmt hat (Direktwahlen), oder über den im elektronischen Abstimmungsverfahren durch die Mehrheit aufgestellten Wahlvorschlag mit sämtlichen Bewerberinnen und Bewerbern und deren Reihenfolge (Wahl der Vertretung). Dabei muss Bewerberinnen und Bewerbern, die in der vorbereitenden elektronischen Abstimmung unterlegen sind, nicht ermöglicht werden, in der Schlussabstimmung erneut kandidieren zu können (siehe diesbezüglich die Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags zur Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie – COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung, BGBl. I. 2021, S. 115, in der Bundestagsdrucksache 19/26244 vom 27. Januar 2021, S. 6). Die Partei bzw. Wählergruppe kann aber auch den in der elektronischen Vorauswahl unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern eine Kandidatur in der Schlussabstimmung ermöglichen. *Keine* Schlussabstimmungen sind (Zwischen-)Abstimmungen, die lediglich der Erstellung eines oder mehrerer Vorschläge dienen, über die anschließend in der Schlussabstimmung abgestimmt wird. Dass bereits in der Zwischenabstimmung möglicherweise endgültig über die Ablehnung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten entschieden wird, weil diese nicht mehr in der Schlussabstimmung zur Wahl stehen, macht diese nicht zu einer Schlussabstimmung.

Absatz 1 dient der Einhaltung der Wahlgrundsätze im Verfahren der Bewerberaufstellung. Der Wahlgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und 2 Grundgesetz gebietet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen. Elektronische Abstimmungsverfahren sind darum im Verfahren der Bewerberaufstellung nicht für die Schlussabstimmung über die Bewerberinnen und Bewerber und Delegierten zugelassen. Bei der Bewerberaufstellung können elektronische Verfahren nur zur Vorermittlung, Sammlung und Vorauswahl der Bewerbungen benutzt werden. Sie sind also nur im Vorfeld und als Vorverfahren zur eigentlichen, schriftlich mit Stimzetteln geheim durchzuführenden Abstimmung aller Stimmberechtigten zulässig.

Die Schlussabstimmung muss durch Urnenwahl (z.B. auch auf mehreren Teilversammlungen), Briefwahl oder eine Kombination aus Brief- und Urnenwahl erfolgen; die Briefwahl kann nach der Verordnung ermöglicht werden, auch wenn dieses Verfahren in der Satzung der Partei bzw. der Wählergruppe nicht vorgesehen ist. Eine Kombination von Brief- und Urnenwahl ist bei teilweise im Wege elektronischer

Kommunikation durchgeführten Versammlungen denkbar, wenn etwa an der Versammlung teilnehmende Partei- bzw. Wählergruppenmitglieder durch Urnenwahl vor Ort und alle übrigen Stimmberechtigten – ebenso wie die im Wege elektronischer Kommunikation an der Versammlung teilnehmenden Partei- bzw. Wählergruppenmitglieder – durch Briefwahl abstimmen. Als Briefwahl gilt dabei auch die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle (z. B. in der Geschäftsstelle der Partei oder Wählergruppe), wie es § 53 Absatz 5 Satz 1 NKWO bei der Kommunalwahl vorsieht. In diesem Fall erhält das stimmberechtigte Partei- bzw. Wählergruppenmitglied die Briefwahlunterlagen vor Ort ausgehändigt, füllt diese (unbeobachtet) vor Ort aus, verschließt die Umschläge und legt sie in eine zu diesem Zweck aufgestellte Urne. Die Verordnung verpflichtet Parteien bzw. Wählergruppen jedoch nicht, im Fall von Briefwahl eine solche Briefwahl an Ort und Stelle anzubieten.

Bei der Durchführung muss nach **Absatz 2** sichergestellt werden, dass nur die Stimmberechtigten persönlich wählen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Ob dies bei der Stimmabgabe per Briefwahl beispielsweise durch Abgabe einer besonderen Erklärung auf einem vom Stimmzettel getrennten Dokument (siehe zum Beispiel Formulierung der Versicherung an Eides statt in Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWO) oder in anderer Weise erfolgt, bestimmt die Partei bzw. Wählergruppe. Sie kann sich an den Regelungen zur Briefwahl orientieren (siehe § 31 NKWG, §§ 39, 40 u. 53 NKWO). Bei der Stimmabgabe per Briefwahl müssen die Partei- bzw. Wählergruppenmitglieder selbst sicherstellen, dass sie bei der Stimmabgabe in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht beeinträchtigt sind und unbeobachtet wählen können. Bei der Stimmabgabe per Urnenwahl muss sichergestellt sein, dass die Partei- bzw. Wählergruppenmitglieder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können; Wahlkabinen müssen jedoch nicht verwendet werden.

Die Vorschriften zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 30 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 NKWG sowie § 57 Abs. 3 NKWO finden nach **Absatz 3** entsprechende Anwendung. Enthält die Parteisatzung bzw. das Regelwerk der Wählergruppe für solche Fälle Bestimmungen, so gelten diese Regelungen.

§ 8 Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlorgane

Verordnungstext:

(1) Soweit sich Vorschriften und Muster nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung auf die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführte Verfahren entsprechend.

(2) Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken.

(3) Die Wahlorgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

Erläuterung:

Nach **Absatz 1** gelten die Vorschriften des NKWG und der NKWO sowie die dort vorgesehenen Muster (insbesondere die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die Versicherung an Eides statt zur Mitglieder- oder Delegiertenversammlung) bei der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder der Wahl der Delegierten nach dieser Verordnung entsprechend.

Nach **Absatz 2** sind die besonderen Umstände des Verfahrens in den Unterlagen, die nach den Bestimmungen des NKWG und der NKWO mit einem Wahlvorschlag einzureichen sind, zu vermerken. Dies betrifft beispielsweise die Niederschriften über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Vertretung und zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers für eine Direktwahl (Anlagen 11 und 11 a zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 4 und 5 NKWO) und die Versicherungen an Eides statt zur Mitglieder- oder Delegiertenversammlung (Anlage 12 zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 NKWO). Dabei sind die Angaben von dem gewählten Verfahren abhängig. Die Verfahrensbesonderheiten sind auf den jeweiligen Formblättern zu vermerken. Einzutragen sind beispielsweise alle Versammlungsorte oder Versammlungsräume (in einem Gebäude), wenn die Aufstellung in mehreren per Videokonferenz durchgeführten Teilversammlungen erfolgt ist. Gibt es keinen physischen Versammlungsort, weil sämtliche teilnehmenden Personen nur virtuell miteinander verbunden waren, ist dies anzugeben (z. B. unter Versammlungsort: „Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation“). Ergänzende Ausführungen können gegebenenfalls auch in einem der Niederschrift beigelegten Beiblatt gemacht werden.

Folgende Angaben sollten jedenfalls ergänzend aufgenommen werden:

a) Datum

b) Zeitraum des Verfahrens (von... bis...)

c) ob das Verfahren

aa) im Wege der elektronischen Kommunikation nach § 5 der Verordnung

bb) im schriftlichen Verfahren nach § 6 der Verordnung durchgeführt wurde.

d) wie die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag durchgeführt wurde

aa) im Wege der Urnenwahl

bb) im Wege der Briefwahl

cc) durch eine Kombination von Urnen- und Briefwahl

e) dass das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Möglichkeit zur Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern gewährleistet wurden und dass an der Schlussabstimmung in geheimer Wahl nur die abstimmungsberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe teilgenommen haben (s. hierzu die Ausführungen zu § 7).

Im Regelfall ist die Einreichung einer Niederschrift und einer Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung auch dann ausreichend, wenn mehrere Teil-Präsenzversammlungen stattgefunden haben, die per Videokonferenz miteinander verbunden waren. Insgesamt handelt es sich dabei um eine einzige Versammlung.

Die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung ist so vollständig wie möglich auszufüllen. Abweichungen aufgrund des gewählten Verfahrens sind auf der Niederschrift zu vermerken und gegebenenfalls ist für ergänzende Ausführungen auf das der Niederschrift beigelegte Beiblatt zu verweisen (s.o.). Teilweise können Streichungen erforderlich sein. So enthält die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung Angaben zur Präsenzabstimmung. Diese sind zu streichen, wenn eine Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation mit abschließender Briefwahl durchgeführt wurde. Stattdessen ist unter anderem anzugeben, innerhalb welcher Frist Briefwahlunterlagen zurückzusenden waren und welches Briefwahlergebnis ermittelt wurde. Dabei sind dieselben Personen sowohl für die virtuelle Versammlung als auch für die Auszählung der Briefwahlstimmen als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter, Schriftführerin oder Schriftführer und von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Abgabe der Versicherung an Eides statt zu bestimmen. Diese Personen sind daher bei jedem Teilschritt des Verfahrens einzubeziehen, damit sie Zeugnis über die ganze Versammlung abgeben können.

Die Wahlorgane, d.h. die kommunalen Wahlleitungen sowie die jeweiligen kommunalen Wahlausschüsse prüfen gemäß **Absatz 3** die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des NKWG, der NKWO und dieser Verordnung.

§ 9 Übergangsvorschriften

Verordnungstext:

¹Stellt das Fachministerium fest, dass die Voraussetzungen des 53 Abs. 3 Satz 1 NKWG nicht mehr vorliegen, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen dieser Verordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung für einen Monat ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden. ²Die Frist nach Satz 1 verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der in § 21 Abs. 2 Satz 2 NKWG genannten Frist möglich wäre. ³Die Feststellung des Fachministeriums nach Satz 1 ist im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

Erläuterung:

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport kann als das für das Kommunalwahlrecht zuständige Fachministerium feststellen, dass auf Grund sinkender Infektionszahlen Präsenzversammlungen zur Bewerberaufstellung wieder möglich sind.

Satz 1 enthält für diesen Fall eine Übergangsregelung für Aufstellungsverfahren, die vor einer solchen Feststellung des Fachministeriums begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden sind. Danach kann von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung noch einen Monat nach der Feststellung des Fachministeriums weiter Gebrauch gemacht werden. Im Interesse einer ungestörten Kandidatenaufstellung zu den am 12. September 2021 stattfindenden Kommunalwahlen sollen eingeladene Versammlungen noch durchgeführt und nach durchgeführten Versammlungen die Schlussabstimmungen per Briefwahl nach den Regelungen dieser Verordnung zu Ende geführt werden können.

Stellt das Fachministerium kurz vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (Montag, 26. Juli 2021, 18:00 Uhr) fest, dass Präsenzversammlungen nicht mehr unmöglich sind, können gemäß **Satz 2** bereits begonnene Aufstellungsverfahren auf der Grundlage dieser Verordnung zu Ende geführt werden, wenn ansonsten – etwa aufgrund von Ladungsfristen – eine rechtzeitige Beendigung des Verfahrens vor Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr möglich wäre.

Die Feststellung des Fachministeriums, dass Präsenzversammlungen wieder möglich sind, wird im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht, **Satz 3**. Die Niedersächsische Landeswahlleiterin wird in diesem Fall alle kommunalen Wahlleitungen über die Kreiswahlleitungen schriftlich unterrichten und auf ihrer Internetseite über die Feststellung des Fachministeriums informieren.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Verordnungstext:

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Feststellung nach § 9 Satz 1 außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Erläuterung:

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten dieser Verordnung.

Die Verordnung gilt nur für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 und nur für den Zeitraum, in dem nach der Feststellung des Fachministeriums Präsenzversammlungen nicht möglich sind.